



# Frank Oesterle

Kfz.-Sachverständiger Dipl.Ing.(FH)

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden und -Bewertung.  
Von der IFS GmbH zertifizierter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden und -Bewertung. Mitglied im BvSK.



## Informations-Rundschreiben vom 6. Juli 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend wollen wir Ihnen einige Informationen unseres Berufsverbandes sowie des Institutes für Sachverständigenwesen (IFS) zukommen lassen:

### BvSK-Information für Autofahrer

#### Schadenfeststellung durch einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen

Nach einem unverschuldeten Unfall haben Sie grundsätzlich Anspruch darauf, dass Ihnen alle unfallbedingten Kosten erstattet werden. Hierzu zählt auch, dass Sie das uneingeschränkte Recht haben, einen Kfz-Sachverständigen Ihres Vertrauens einzuschalten.

Der unabhängige Kfz-Sachverständige ermittelt nicht nur den Umfang des Schadens, sondern er sichert gleichzeitig Beweise hinsichtlich des Unfallherganges. Er ermittelt ggf. die Höhe der merkantilen Wertminderung, die selbst bei Fahrzeugen, die älter als 5 Jahre sind durchaus gegeben sein kann.

Liegt ein Totalschaden vor, ermittelt er den Wiederbeschaffungswert sowie den Restwert Ihres Fahrzeuges.

Lediglich in Fällen, in denen es sich um einen sogenannten Bagatellschaden handelt, werden die Kosten durch den gegnerischen Versicherer in der Regel nicht übernommen. Ein Bagatellschaden liegt nur dann vor, wenn die Reparaturkosten für den Laien erkennbar sich im Bagatellbereich bewegen. Indiz hierfür können Reparaturkosten unterhalb von 750,00 € sein. In allen anderen Fällen kann schon begrifflich nicht von einem Bagatellschaden gesprochen werden und die Kosten für die Inanspruchnahme des Kfz-Sachverständigen sind durch den gegnerischen Versicherer zu erstatten. Stellt der Kfz-Sachverständige fest, dass lediglich ein Bagatellschaden vorliegt, wird er Ihnen dies rechtzeitig mitteilen, damit Ihnen nicht unnötig Kosten entstehen.

In vielen Fällen verzichtet der gegnerische Versicherer „großzügig“ auf Hinzuziehung eines unabhängigen Kfz-Sachverständigen. Dieser Verzicht hat rechtlich keinerlei Bedeutung, da der Versicherer hier nicht etwa auf ein Recht verzichtet, das ihm zusteht, sondern auf ein Recht verzichtet, das Ihnen zusteht. Auch wenn der Versicherer selbst keinen Kfz-Sachverständigen benötigt, sollten Sie auf Ihr Recht der unabhängigen Schadenfeststellung nicht verzichten. Keinesfalls sollten Sie sich auf Hinweise einlassen, dass der Versicherer selbst einen Kfz-Sachverständigen beauftragen wird, um Ihnen die Mühe des Suchens nach einem eigenen Kfz-Sachverständigen „abzunehmen“.

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie bei der Auswahl des Kfz-Sachverständigen auf Unabhängigkeit und Qualität achten. Sie finden Ihren Sachverständigen des Vertrauens unter [www.bvsk.de](http://www.bvsk.de).

### Stichtag für Restwertangebote: Vor Verkauf

Darf ein Geschädigter sein beschädigtes Auto erst dann verkaufen, wenn ein Restwertangebot der Versicherung vorliegt? Wenn ja, wie lange muss er auf ein solches Angebot warten? Das AG Frankfurt/M (16.05.2001, Az.: 29 C 2463/00-73) hat dazu folgende Entscheidung getroffen:

#### Leitsätze:

1. Ein Geschädigter muss auf Grund seiner Schadensminderungspflicht ein Restwertangebot nur annehmen, wenn er dieses Angebot vor Verkauf seines Fahrzeugs erhält.
2. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, ein Restwertangebot der Versicherung abzuwarten, bevor er weitere Maßnahmen trifft.

Hauptbüro: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str. 55, Tel.: (0 73 33) 96 88-0, Fax: (0 73 33) 96 88-20

Zweibüro: 89073 Ulm, Schwörhausgasse 10, Tel.: (07 31) 6 85 86

Postanschrift: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str.55 Bankverbindung: Volksbank Laichingen, Kto. 565 008, BLZ 630 913 00

Internet: [www.oesterle.com](http://www.oesterle.com) E-Mail: [mail@oesterle.com](mailto:mail@oesterle.com)

Seite 2 zum Schreiben vom 6.Juli 2004

### Entscheidungsgründe:

Infolge des Unfalls ist dem Kläger ein Schaden in Höhe von 32.437,25 DM entstanden. Bei der Bemessung des Schadens ist von einem Restwert des Fahrzeugs von 4.500,- DM auszugehen. Der Kläger ist nicht auf das vorgelegte Restwertangebot der Beklagten zu verweisen. Insoweit kann es auch dahinstehen, ob ein verbindliches Restwertangebot der Beklagten vorlag. Denn das Restwertangebot der Beklagten ging erst nach Instandsetzung des Taxis der Klägerin und damit verspätet ein. Denn der Geschädigte muss aufgrund seiner Schadensminderungspflicht ein Restwertangebot nur annehmen, wenn er vor Verkauf seines Fahrzeugs dieses Angebot erhält. Im vorliegenden Fall ist die Reparatur des Fahrzeugs dem Verkauf gleichzusetzen. Denn es steht dem Geschädigten frei, ob er sein total beschädigtes Fahrzeug veräußert oder repariert. Maßgeblich ist daher der Zeitpunkt der Reparatur. Der Geschädigte ist auch nicht verpflichtet, ein Restwertangebot der Versicherung abzuwarten. Dem steht auch nicht die von der Beklagten angeführte Entscheidung des BGH vom 30.11. 1999 (BGH NJW 2000, 800 ff.) entgegen. Dort ist zwar entschieden, dass sich der Geschädigte auf ein verbindliches Restangebot verweisen lassen muss. Der BGH stellt aber auch klar, dass der Zeitpunkt der Verwertung für das Restwertangebot entscheidend ist, da dem Geschädigten ein längeres Zuwarten nicht zuzumuten ist (NJW 00, 802).

### Geschädigter kann Sachverständigen seiner Wahl beauftragen

Muss ein Geschädigter bei der Auswahl des von ihm zu beauftragenden Sachverständigen zunächst einen Preisvergleich durchführen, um dann den preiswertesten Sachverständigen zu ermitteln und zu beauftragen? Muss der Geschädigte die Rechnung des Sachverständigen prüfen und bei zu hohem Honorar die Zahlung verweigern und einen Rechtsstreit riskieren?

Das AG und das LG Kaiserslautern haben dazu in ihren Entscheidungen vom 20.11. 2002 (Az.: 9 C 637/02 und 3 5 188/02) ein klares „Nein“ zum Ausdruck gebracht.

### Leitsätze:

1. Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den preislich günstigsten Sachverständigen auszuwählen, weil ihm Vergleichsmöglichkeiten fehlen.
2. Pauschal abgerechnete Gutachterkosten sind zu erstatten, wenn der Geschädigte keinen Anlass hat, deren Angemessenheit anzuzweifeln.
3. Wenn der Geschädigte als Laie keine Kenntnis über Zeit- und Materialaufwand eines Kraftfahrzeugsachverständigen für die Erstattung des Gutachtens hat, gibt es für ihn keine Veranlassung, eine genaue Aufschlüsselung der berechneten Kosten zu verlangen.
4. Die Schadensminderungspflicht gebietet es dem Geschädigten nicht, sich wegen eventueller Unangemessenheit der Gutachterkosten auf einen Rechtsstreit mit dem Sachverständigen einzulassen.

### Entscheidungsgründe:

Da es sich im vorgegebenen Fall um keinen Bagatellschaden handelt (unstreitige Reparaturkosten: rund 6.700 €), ist der Kläger berechtigt gewesen, zur Schadensermittlung einen Sachverständigen heranzuziehen, der ein Schadensgutachten erstellt hat. Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den preislich günstigsten Sachverständigen auszuwählen, weil ihm vor der Auftragserteilung die Vergleichsmöglichkeiten fehlen. Die hier teilweise pauschal abgerechneten Gutachterkosten sind zu erstatten, da der Kläger keinen Anlass hatte, deren Angemessenheit anzuzweifeln. Das berechnete Grundhonorar (915,60 €) sowie die zusätzlichen Kosten für Fahrten, Fotodokumentationen und Schreibaufwand fallen ersichtlich nicht aus dem üblichen Rahmen, so dass für den Kläger kein Grund bestanden hat, anzunehmen, die Honorarforderung stehe in einem Missverhältnis zur Gutachterleistung. Da der Kläger als Laie keine Kenntnis darüber besitzt, welchen Zeit- und Materialaufwand ein Kraftfahrzeugsachverständiger bei der Erstattung des Gutachtens hat, gab es für ihn keine Veranlassung, eine genaue Aufschlüsselung der berechneten Kosten zu verlangen. Zu Recht weist das AG darauf hin, dass die Schadensminderungspflicht des Geschädigten nicht gebietet, sich wegen einer eventuellen Unangemessenheit der Gutachterkosten auf einen Rechtsstreit mit dem Sachverständigen einzulassen. Der Beklagten ist es allerdings unbenommen, sich gem. § 255 BGB vom Kläger eventuelle Rückforderungsansprüche wegen überhöhter Gutachterkosten abtreten zu lassen.

Mit freundlichem Gruß



Frank Oesterle